



Was bedeutet es, Betriebsleiter zu sein?

Der selbständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet.

Verfügt der Inhaber eines solchen Betriebes nicht über die für die Eintragung nötigen Voraussetzungen, kann er dennoch in die Handwerksrolle eingetragen werden, **wenn der handwerkliche Betriebsleiter die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle** mit dem zu betreibenden Handwerk oder mit einem mit diesem verwandten Handwerk **erfüllt**.

Hierzu gehört, dass der handwerkliche Betriebsleiter

- fest beschäftigt ist
- den Meistertitel für das auszuübende Handwerk trägt bzw. eine entsprechende Qualifikation nachweist und
- nach seiner vertraglichen Stellung im Unternehmen **in der Lage ist, den Betrieb verantwortlich zu führen** und die fachlich-technische Leitung (= Anordnung, Initiative, Planung, Steuerung und Kontrolle der Arbeitsausführung) in seinen Händen liegt - damit ist er fachlich-technischer Leiter.

Das setzt die ständige Vertrautheit mit dem Betriebsgeschehen voraus, damit die jederzeitige tatsächliche Eingriffsmöglichkeit und nicht nur die bloße Erreichbarkeit. Das heißt, der Betriebsleiter muss die im Unternehmen tätigen Personen während der üblichen Arbeitszeit anleiten und den ihm obliegenden Überwachungsaufgaben und Leitungsbefugnissen tatsächlich nachkommen können. Er muss an sämtlichen Werktagen während der regelmäßigen Arbeitszeit den Fortgang und die Ausführung der Arbeiten überwachen und lenkend sowie berichtend eingreifen, so oft dies notwendig ist. Dabei kann er sich nicht auf eine bloße Kontrolle des Arbeitsergebnisses beschränken (BVerwG, GewArch. 1994, 172).

Der Betriebsleiter muss also täglich während der üblichen Arbeitszeit dem Betrieb tatsächlich zur Verfügung stehen und ständig die erforderlichen Leitungs- und

Überwachungsarbeiten **vor Ort** erfüllen (VG München, Urteil v. 13.1.1987, GewArch 1987, S. 381), insbesondere bei gefahrgeneigten Arbeiten, wie z.B. Maurer- und Betonbauerarbeiten (Nds OVG, GewArch 1994, S. 171).

Nach ständiger Rechtsprechung muss ein Betriebsleiter aufgrund seiner ihm vertraglich eingeräumter Rechtsstellung in vergleichbarer Weise wie der selbständige Meister in einem Einzelhandwerksbetrieb **rechtlich und tatsächlich zu einer umfassenden fachlich technischen Betriebsleitung in der Lage sein und im handwerklichen Sinne die allein dominierende Position innehaben.** (BVerwG, Urteil vom 16.04.1991-1 C 50/88, OVG Rheinland Pfalz, Urteil vom 05.01.1993).

Welche Vergütung ist für eine Betriebsleitertätigkeit angemessen?

Die Höhe der Vergütung ist ein gewichtiges Indiz für die Ernsthaftigkeit der Betriebsleitertätigkeit (vgl. VGH BW, Urteil v. 23.11.1983, GewArch 1984, 124; Nds. OVG, Urteil v. 30.08.1994, GewArch 1995, 74).

Die Vergütung des Betriebsleiters muss so bemessen sein, dass der Betriebsleiter den notwendigen Leitungs- und Überwachungstätigkeiten mit dem erforderlichen Einsatz nachkommt und bereit ist, die entsprechende Verantwortung zu übernehmen (VG Lüneburg, Urteil vom 14.01.1998, Az: 5 A 61/96).

Zwischen dem erwarteten Arbeitseinsatz, der an den Handwerksmeister als Betriebsleiter gestellt wird und der Entlohnung muss ein angemessenes wirtschaftliches Verhältnis bestehen (Nds. OVG, Urteil v. 21.12.1992, OVG 47, 351[354]).

Bei einem nur geringfügigen Beschäftigungsverhältnis sind die Anforderungen, die an einen Betriebsleiter gestellt werden, nicht gewährleistet und **die Voraussetzungen nicht erfüllt.** Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat z.B. entschieden, dass ein monatliches Gehalt von 800,- DM (ca. 400,- €) keine angemessene Vergütung für den Betriebsleiter eines Handwerksbetriebs ist (Urteil vom 10.03.1993, Aktenzeichen: 11 A 10914/92).

Als angemessen angesehen wird eine Vergütung, wie sie für einen Meister nach Tariflohn üblich ist. Diese beziffert sich derzeit (je nach Lohngruppe) auf wenigstens **€ 5.137,00 brutto/ monatlich** bzw. auf höchstens **€ 5.643,00 brutto/monatlich**

Sollten die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, spricht man von einem **Scheinbetriebsleiter**. Hierzu verweisen wir auf unser gesondertes Merkblatt „Betriebsleiter nur zum Schein – Konsequenzen für die Beteiligten“